



Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2020

Ort:	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:10 Uhr

Anwesende Personen

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola

Ordentliche Mitglieder:

Gegenheimer, Thomas
Gutgesell, Andreas
Herb, Artur
Hörter, Frank
Lüthje-Lenhardt, Monika
Mohamed Fahir, Aisha
Rahn, Klaus-Helimar
Reeb, Tilo
Rendes, Markus
Ringwald, Markus
Rothweiler, Edelbert
Vortisch, Volker Hans

Schriftführer/in:

Bauer, Christian

Verwaltung:

Härer, Roland
Sturm, Thomas

Nichtanwesende Personen

Ordentliche Mitglieder:

Eisenbusch-Costerousse, Dagmar - entschuldigt
Frensch, Kristin - entschuldigt
Hruschka, Andreas - entschuldigt
Kirchenbauer, Achim - entschuldigt
Konstandin, Angelika - entschuldigt
Möller, Eva - entschuldigt
Rothweiler, Sonja - entschuldigt
Schaier, Barbara - entschuldigt
Schwarz, Simon - entschuldigt
Vogel, Roland - entschuldigt

Verwaltung:

Knobloch, Günter - entschuldigt
Renz, Uwe - entschuldigt

Ortsvorsteher/in:

Oberle, Gebhard - entschuldigt



1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 16.03.2020.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 19.03.2020.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 12 von 23 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Rothweiler
Gemeinderat Rendes



T A G E S O R D N U N G

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 **BV/535/2020**
 - Beratung und Beschlussfassung
 - Satzungsbeschluss

2. Eigenbetrieb Wasserversorgung **BV/546/2020**
 - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
 - Beratung und Beschlussfassung

3. Eigenbetrieb Abwasser **BV/541/2020**
 - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
 - Beratung und Beschlussfassung

4. Bebauungsplan "Sonnenberg-Salbusch", OT Berghausen **BV/539/2020**
 - erneuter Aufstellungsbeschluss
 - erneuter Beschluss über die Veränderungssperre
 - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden / Träger öffentlicher Belange



1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
- Beratung und Beschlussfassung
- Satzungsbeschluss

BMin Bodner erläuterte kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.12.2019 wurde der Entwurf zum Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Jahr 2020 eingebracht.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.02.2020 über die Anträge zum Haushaltsplan beraten und beschlossen.

Folgende Mittel sind im Jahr 2019 nicht zur Auszahlung gekommen und werden in das Jahr 2020 übertragen (in der Tabelle mit Übertrag aus 2020 gekennzeichnet):

Insgesamt handelt es sich im 1.510.000 € Übertrag an Einnahmen und 3.387.500 € Übertrag an Ausgaben für begonnene bzw. bereits beschlossene Maßnahmen.

In Saldo 1.877.800 €.

Mit Ausnahme von OZ 55 und OZ 56 hat der Gemeinderat am 18.02.2020 die Übertragung dieser Haushaltsmittel einstimmig beschlossen.

Die ULiP hatte einen Antrag auf Streichung der Ansätze von OZ 55 und OZ 56 gestellt. Der Antrag wurde am 18.02.2020 vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt (s. Anlage „Beschlüsse/Anträge/Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2020“).

OZ	Produkt(gruppe) / Bezeichnung	Konsumtiv oder Investiv	Sachkonto	Finanzposition kameral	2019	2020
15	Neuausstattung EDV - Server Installation + Lizenzen	I	78312000	2.0610.935000-500	10.000	10.000
51	Grundstück ICT - Verkaufserlös	I	68210000	2.8830.340102-500	-630.000	-630.000
55	Salzwiesen - Verkaufserlös	I	68210000	2.8830.340xxx-200	-800.000	-800.000
56	Salzwiesen - Grunderwerb	I	78210000	2.8830.932xxx-200	1.550.000	1.800.000
64	LF 8/6 Kleinsteinbach - Zuschuss	I	68110000	2.1310.361001-300	-80.000	-80.000
65	LF 8/6 Kleinsteinbach - Anschaffung	I	78312000	2.1310.935001-300	355.000	270.000
82	Tore Feuerwehrhaus Berghausen	K	42110000	2.1310.940002-100	45.000	45.000
86	1/4 für Druckluft/Abgasabsaugung in allen FW-Häusern	I	78710000	2.1310.940001-500	23.750	23.750
88	Erneuerung Fenster und Tore	K	42110000	2.1310.940002-300	57.000	57.000
89	1/4 für Druckluft/Abgasabsaugung in allen FW-Häusern	I	78710000	2.1310.940001-500	23.750	15.000
91	1/4 für Druckluft/Abgasabsaugung in allen FW-Häusern	I	78710000	2.1310.940001-500	23.750	23.750
124	Hausalam	I	78710000	2.2113.940xxx-300	15.000	15.000
146	Brandschutz	I		2.2210.940012-100	22.500	22.500
151	Brandschutz	I		2.2310.940012-100	22.500	22.500
173	Heizung Emil-Frommel-Haus/Kiga	K	42110000	2.4649.988001-200	20.000	10.000
174	Außengelände/Spielgeräte Guter Hirte	K	42120001	2.4649.988003-200	25.000	15.000
187	Sanierung Duschanlage	K	42110000	2.5612.940002-100	45.000	13.000
225	Radweg Wöschbacher Straße - Land	I	68110000	2.6300.361000-100		
226	Radweg Wöschbacher Straße - Landkreis	I	68120000	2.6300.362000-100		
227	Radweg Wöschbacher Straße	I	78720000	2.6300.950006-100	0	500.000
281	Außengebietsentwässerung - Kanalaufdimensionierung Brunnenstr. bis zur Straße Am Stadion	I	78720000	2.6900.950000-100	2.500.000	500.000
290	Beleuchtung Friedhof Söllingen	K	42110000	2.7500.940004-200	25.000	25.000
294	Beleuchtung Friedhof Kletb.	K	42110000	2.7500.940001-300	20.000	20.000
	SUMME Überträge aus 2019					1.877.500



Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 10.03.2020 dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen 200.000 € für die Beteiligung „EnBW vernetzt“ in den Kernhaushalt aufzunehmen (S. Antrag der CDU). Über diesen Antrag muss der Gemeinderat noch entscheiden.

Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats vom 18.02.2020 zu den Anträgen um Entwurf des Haushaltsplanes 2020 stellt sich der Haushalt 2020 wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt

Das ordentliche Ergebnis beträgt: - 519.900 €.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt sieht für das Haushaltsjahr 2020 Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 8.810.700 € vor.

Der Finanzierungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (vergleichbar mit Zuführungsrate kameral) beträgt im Jahr 2020: 583.606 €.

Die geplante Neuverschuldung 2020 liegt nun bei 5.142.094 €.

Ohne Aussprache folgte der Gemeinderat mit 10 Ja- und 3 Nein-Stimmen der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 10.03.2020, 200.000 € für die Beteiligung „EnBW vernetzt“ in den Kernhaushalt aufzunehmen.

Danach beschloss der Gemeinderat einstimmig den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

2. Eigenbetrieb Wasserversorgung Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 - Beratung und Beschlussfassung

BMin Bodner führt in den Sachbverhalt ein.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.02.2019 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020 des Eigenbetriebes Wasserversorgung vorgelegt.

I. ERFOLGSPLAN

Die Ansätze erreichen in Ertrag und Aufwand 2020 je 2.165.400 €.

1. Ertragsseite

Auf der Ertragsseite ist der Erlös aus der Wassergebühr 2020 mit 2.129.400 € veranschlagt.

2. Aufwandseite

Die Abschreibungen betragen 2020 360.000€.

3. Ergebnis

Der Jahresgewinn ist 2020 mit 50.200 € ausgewiesen

II. VERMÖGENSPLAN

Die Ansätze im Vermögensplan erreichen 2020 2.131.500 € in Einnahmen und Ausgaben.



1. Einnahmen

Die Einnahmen betragen 2020 ohne Darlehensaufnahme 400.200 €.

2. Ausgaben

Die Investitionen im Vermögensplan sind 2020 mit 2.131.500 € veranschlagt.

3. Kreditaufnahme

Sofern alle Investitionen zur Ausführung kommen, ist zur Deckung der Ausgaben des Vermögensplans eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.721.300 € im Jahr 2020 erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 des Eigenbetriebes Wasserversorgung

3. Eigenbetrieb Abwasser Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 - Beratung und Beschlussfassung

BMin Bodner erläutert den Sachverhalt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.02.2019 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020 des Eigenbetriebes Abwasser vorgelegt.

Zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 vom 17.12.2019 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Analog zum Beschluss zur OZ 229 „Generalsanierung Georgstraße“ mit Streichung der Mittel im Kernhaushalt entfallen auch die eingestellten Mittel für den Kanal im Vermögensplan in Höhe von 130.000 €.

I. ERFOLGSPLAN

Die Ansätze erreichen in Ertrag und Aufwand 2020 je 3.005.500 €.

1. Ertragseite

Auf der Ertragseite ist der Erlös aus der Abwassergebühr 2020 mit 2.482.500 € veranschlagt.

2. Aufwandseite

Die Abschreibungen betragen 2020 723.000 €.

3. Ergebnis

Der Jahresgewinn ist 2020 mit 0 € ausgewiesen
(2,17 €/m³ Schmutzwasser- und 0,42 € Niederschlagswassergebühr)

II. VERMÖGENSPLAN

Die Ansätze im Vermögensplan erreichen 2020 2.894.000 € in Einnahmen und Ausgaben.

1. Einnahmen

Die Einnahmen betragen 2020 ohne Darlehensaufnahme 1.540.000 €.

2. Ausgaben

Die Investitionen im Vermögensplan sind 2020 mit 723.000 € veranschlagt.

3. Kreditaufnahme



Sofern alle Investitionen zur Ausführung kommen, ist zur Deckung der Ausgaben des Vermögensplans eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.171.000 € im Jahr 2020 erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 des Eigenbetriebes Abwasser

- 4. Bebauungsplan "Sonnenberg-Salbusch", OT Berghausen**
- erneuter Aufstellungsbeschluss
- erneuter Beschluss über die Veränderungssperre
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden / Träger öffentlicher Belange

BMin Bodner erläutert kurz den Sachverhalt.

Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.01.2020 über den nachfolgenden Sachverhalt beraten:

Bereits seit dem Jahr 1978 beschäftigen sich Verwaltung und Gemeinderat mit einer Entwicklung und Überplanung des Gebiets „Sonnenberg-Salbusch“ im Ortsteil Berghausen. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Ansätze und Nutzungen geprüft. Eine Weiterverfolgung der konkreten Entwurfsplanungen scheiterte in der Vergangenheit insbesondere an den Eigentumsverhältnissen im Gebiet sowie des unklaren Verlaufs der Trassierung der geplanten Ortsumfahrung Berghausen. Die geplanten Nutzungen unterschieden sich im Laufe der letzten Jahre kaum: Eine Überplanung der Flächen erfolgte jeweils durch eine Wohn- bzw. Mischnutzung (auch: eingeschränkte gewerbliche Nutzung) – jeweils mit unterschiedlichen Gewichtungen.

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat sich der Gemeinderat zuletzt mit der Entwicklung des Gebiets befasst. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen; weiterhin wurde eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs erlassen. Die der Veränderungssperre zugrundeliegende Konzeption ist Bestandteil der beigefügten PowerPoint-Präsentation (vgl. Folie 11).

Die Ziele der Planung wurden in diesem Zusammenhang wie folgt formuliert:

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen nördlich der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises sowie eine Überplanung des unbeplanten Innenbereichs geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus den Übergangsbereich zwischen den vorwiegend zum Wohnen genutzten Grundstücken und dem bestehenden Gewerbe entlang der Jöhlinger Straße definieren. Zur Sicherung der Erschließung einer Mischgebietsfläche als Gebietserweiterung im westlichen Planbereich enthält das Plankonzept eine hierfür erforderliche Erschließungsstraße.“

Eine Herausforderung im planerischen Umgang mit dem Gebiet stellte bislang der Grundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar, wonach emittierende und sensible Nutzungen möglichst nicht nebeneinander, sondern getrennt voneinander angesiedelt werden sollten. Im Zuge der Überplanung von an die (Wohn)Bebauung anschließende Flächen zu gewerblichen Nutzungen (nicht: bestehende Gemengelage) mussten deshalb Pufferzonen freigehalten bzw. entsprechend ausgewiesen werden (Mischgebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet). Diese Nutzungsarten haben einer Entwicklung insgesamt wenig Spielraum gelassen, da die Nutzungsanteile bzw. die Nutzungen selbst fest vorgeschrieben waren.



Aufgrund der Urbanisierung, insbesondere aufgrund der Steigerung der Attraktivität des städtischen Wohnens (gute Verkehrsanbindung, Stadt der kurzen Wege), ist jedoch die Schaffung von angemessenem Wohnraum für die breiten Schichten der Bevölkerung weiter in den Fokus gerückt. Jedoch ist – unabhängig von einem entsprechenden Wohnungsdruck – das im Baugesetzbuch (BauGB) verankerte Gebot der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin zu berücksichtigen. Um diesen Konflikt zu lösen und zugleich Spielräume für die Stadtplanung, insbesondere im Hinblick auf die dringend erforderlichen Wohnbauflächen, zu eröffnen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des BauGB / der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017 eine neue mögliche Gebietsausweisung eingeführt: das „urbane Gebiet“ (MU). Urbane Gebiete dienen neben dem Wohnen auch der Unterbringung von Gewerbegebieten und weiteren Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Nutzungsmischung – anders als beim Mischgebiet – nicht gleichgewichtig sein muss. Außerdem lässt das MU eine deutlich höhere Bebauungsdichte sowie höhere Immissionsrichtwerte tagsüber zu. Vorhandene städtebauliche Potentiale können durch die Einführung dieser neuen Gebietskategorie insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsgemischte Ausgestaltung (auch: Zubau von Wohnnutzung in ein gewerbliches Umfeld hinein) weitaus besser ausgeschöpft werden.

Unter dem Aspekt dieser neuen Möglichkeit wurde die planerische Auseinandersetzung mit dem Gebiet „Sonnenberg-Salbusch“ in den letzten Monaten nochmals intensiv angegangen. Verschiedene städtebauliche Konzeptionen / Ansätze sollen im Rahmen der Sitzung am 14.01.2020 durch Herrn Keller (Fachbereich IV) vorgestellt werden und als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung dienen.

Im Hinblick auf Plangebiet wurden in den letzten Monaten bereits folgende, für die planerische Weiterentwicklung erforderliche Gutachten eingeholt:

Untersuchung einer möglichen Beeinflussung von Kaltluftabflüssen durch das geplante GE-Gebiet Sonnenberg-Salbusch in Berghausen / Ingenieurbüro Rau, Stand: 19.07.2019

Die Untersuchung (Kaltluftberechnung nach KLAM-21) geht davon aus, dass eine mögliche Bebauung – entsprechend der Bestandsbebauung – eine maximale Höhe von 10 m nicht überschreitet. Aufgrund der Tatsache, dass bislang kein konkreter Planentwurf für das Gebiet beschlossen bzw. angenommen werden konnte, konnten die Berechnungen außerdem lediglich für den baulichen Ist-Zustand durchgeführt werden. Im Hinblick auf die geplante Bebauung wurden mögliche Auswirkungen aus den Ergebnissen des Ist-Zustands abgeleitet.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Auswirkung der geplanten, zusätzlichen Bebauung bereits eine Stunde nach Sonnenuntergang als gering einzustufen ist und Kaltluftströme nahezu unbeeinflusst durch die Neubebauung das Plangebiet überströmen und in Richtung Pfinztal abfließen können.

FFH-Vorprüfung / Büro Beck und Partner, Stand: 05.11.2019

Eine FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das Teilgebiet „Deisental N Berghausen“ des FFH-Gebiets „Mittlerer Kraichgau“ (Schutzgegenstand: Großer Feuerfalter), wurde aufgrund der entsprechenden Vorgabe des Umweltberichts zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) nötig.

Fazit:

„Auch im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung Berghausen durch die B293 entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Be-



standteile des FFH-Gebietes. Die Planung ist als unkritisch zu werten.“

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Büro Beck und Partner, Stand: 20.09.2019

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden die Artengruppen der Europäischen Vögel, der Reptilien, der Amphibien und der Fledermäuse mit allgemein anerkannten standardisierten Methoden untersucht.

Fazit:

„Auf dem Areal des derzeit vorliegenden B-Planentwurfs wurden keine essentiellen Teilhabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder essentielle Nahrungshabitate) nachgewiesen. [...] Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.“

Die im Rahmen der Sitzung im Januar vorgestellte PowerPoint-Präsentation ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt. Eine Festlegung auf eine der vorgestellten Planvariante erfolgte von Seiten des Gremiums nicht; vielmehr wurde die Verwaltung gebeten, die aus Verwaltungssicht zu bevorzugende Konzeption planerisch weiterzuentwickeln und nochmals zur Beratung und Beschlussfassung in die gemeindlichen Gremien zu bringen. Der den „neuen“ Beschlüssen zugrundeliegende Bebauungsplanentwurf, Stand: 12.03.2020 (Anlage 2) ist eine Fortschreibung des „Plankonzepts MU mit Gewerbe/Dienstleistung/Wohnen“ (Folie 15).

Im Hinblick auf die weitere städtebauliche Entwicklung des Gebiets hat der Technik- und Umweltausschuss jedoch folgende Beschlüsse als Empfehlung für den Gemeinderat gefasst:

1. Der Gebietescharakter wird als MU definiert.
2. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans wird um die im FNP als M ausgewiesene Fläche im südwestlichen Bereich erweitert.

Auf das anhängige Gerichtsverfahren der Firma workerhome24 GmbH gegen das Land Baden-Württemberg, AZ 4 K 2802/19, zu welchem die Gemeinde Pfinztal beigelegt ist, sei an dieser Stelle hingewiesen. Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft auf dem Flurstück Nr. 6178 zu einem sog. Monteurhotel. Die Klägerin hat in diesem Verfahren vor dem VG Karlsruhe die Unwirksamkeit der bisherigen Veränderungssperre eingewandt. Als Grund führt die Klägerin an, der räumliche Geltungsbereich sei zu unbestimmt, da in der Auflistung der Flurstücke – sowohl im Bekanntmachungstext des Aufstellungsbeschlusses, als auch dem Satzungstext der Veränderungssperre - ein Flurstück nicht genannt wurde. Der Argumentation der Klägerin wird nicht gefolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs empfiehlt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss neu zu fassen, das in Anlage 2 dargestellte Planungskonzept und die beigelegte Satzung über die Veränderungssperre mit Anlage zur Sicherung dieser Planung zu beschließen.

Aufgrund der Erweiterung des Plangebiets in südwestliche Richtung (Änderung Geltungsbereich) sind der Aufstellungsbeschluss bzw. der Beschluss über die Veränderungssperre nochmals neu zu fassen. Auf das anhängige Gerichtsverfahren „Pfinztal / workerhome24“ (Gegenstand des Verfahrens ist die Ablehnung des Antrags auf Umwandlung der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft in ein Monteurhotel durch das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde aufgrund der geltenden Veränderungssperre) wird an dieser Stelle verwiesen.

GR Dr. Rahn erklärt, er stimme nicht für den Bebauungsplan, da ihm die Nutzung zu weit gefasst sei und der Plan auch Einzelhandel vorsehe. Weiter bittet er so bald wie möglich



wieder zu einem Normalbetrieb des Gremiums zurückzukehren.

Mit 12 Ja- und einer Nein-Stimme fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich „AB_VS Sonnenberg-Salbusch“, Stand: 03-2020 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Sonnenberg-Salbusch“. Die Aufstellung erfolgt im förmlichen Verfahren nach den Vorschriften des BauGB.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Konzeption (Bebauungsplanentwurf „Sonnenberg-Salbusch“, Stand: 12.03.2020) als Grundlage für die weitere Planung (Ausarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs als Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).**
- 3. Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre für den unter Ziffer 1 bezeichneten Geltungsbereich erlassen. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.**

Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Der Schriftführer

Bürgermeisterin
Nicola Bodner

Gemeinderat
Edelbert Rothweiler

Christian Bauer

Gemeinderat
Markus Rendes